

Krauchthal

Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

SöL, 1. Etappe

Situation 1:1'000 Blatt 11

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	PROJEKT NR. / PLAN NR. - INDEX
18.02.2019	ZIM	PED		1:1'000	60 x 147	B1812.100 / 11.3
25.07.2019	ZIM	PED				Änderungen: Ergänzungen aus Mitwirkung
05.02.2020	ZIM	PED				Anpassungen aus Mitwirkung AWA
31.07.2020	ZIM	PED				Änderungen aus Vorprüfungsbericht AWA, vom 22.05.2020

HOLINGER AG
Ingenieurleistungen
Katholikerstrasse 23, CH-3006 Bern
Telefon +41 (0)31 370 30 30
ber@holinger.com, www.holinger.com

HOLINGER
the art of engineering

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete, resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungssachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Legende:

Eigentum Gemeinde (zu sichernde Abwasseranlagen):

- Mischabwasserkanalisation mit Schacht
- Schmutzabwasserkanalisation mit Schacht
- Regenabwasserkanalisation mit Schacht
- entlastete Mischabwasserkanalisation mit Schacht
- Sonderbauwerk Mischabwasser
- Sonderbauwerk Regenabwasser
- Sonderbauwerk entlastetes Mischabwasser

Hinweise (informativ):

- Mischabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
- Schmutzabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
- Regenabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
- Versickerungsanlage
- Sonderbauwerk Mischabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
- Sonderbauwerk Regenabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
- Sonderbauwerk Schmutzabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
- Abwasserkanalisation Kanton Bern
- Abwasserkanalisation übrige Gemeinden
- Abwasserkanalisation KEWU AG (privat)
- Reinabwasserkanalisation / Drainagen
- Bachleitung
- offenes Fließgewässer
- Perimeter ÜO Thorberg, gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 31. August 2010

Situationsgrundlage amtliche Vermessung:
(Stand: 27. Januar 2020)

- Gebäude
- Wald
- Strasse, Weg
- Gemeindegrenze

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG, Artikel 21 und 22 WVG

Mitwirkungsaufgabe vom: 17. Mai - 17. Juni 2019

Vorprüfung durch das AWA vom: 22. Mai 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger Burgdorf vom:

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von - bis):

Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer am:

Einspracheverhandlung am:

Erlidigte Einsprachen:

Unerlidigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Namens der Einwohnergemeinde Krauchthal

Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

